

Beichtbüchlein

in

Sachen der gemischten Ehen.



Einleitung.

Die gemischten Ehen, die Trauung derselben, so wie die religiöse Erziehung der Kinder in ihnen, sind in den letzten Jahren allenthalben ein sehr wichtiger Gegenstand, sowohl für die höchsten Behörden als für die Unterthanen gewesen. Es hat dieser Gegenstand durch den Lauf der Ereignisse eine solche Wichtigkeit erlangt, daß er eine der Hauptfragen der Gegenwart zwischen den beiden großen Kirchenparteien in Deutschland bildet. Alle anderen Streitigkeiten der beiden Konfessionen sind hieraus entstanden. Was in dieser Sache den Streit herbeigeführt hat und ihn noch stets unterhält, ist nicht dies, daß eine jede Konfession hierin für sich zu wirken sucht, sondern daß römische Geistliche, deren Zahl immer zuzunehmen scheint, diese Sache in das Dunkel des Beichtstuhls hineinziehen, und da ihre priesterliche Macht zum Schrecken der friedliebenden Gewissen unachtsamlich geltend machen; — daß sie bei der Verweigerung der katholischen Kindererziehung den Weg der Ermahnung und Liebe verlassen und zu moralischen Zwangsmaßregeln und geistlichen Strafmitteln ihre Zuflucht nehmen, um ihre Sache mit Gewalt durchzusetzen; — daß sie hierin alles Maas und Ziel überschreiten und nach ächt jesuitischem Grundsatz sich

zur Ehre Gottes auch das Aergste glauben erlauben zu dürfen. Der Beichtstuhl und das Sacrament des Altars sind angeordnet und eingesetzt in der Absicht, um Segen zu stiften und die göttliche Gnade zu spenden, nicht aber um sie als Strafmittel zu gebrauchen, und zur Aufhetzung gegen Andersgläubige zu dienen. Dies ist eben so sehr ein staatsgefährliches und friedensstörendes, als unchristliches und liebloses Benehmen. Der Beichtstuhl ist ein undurchdringliches Geheimniß. Er ist schon oft in den Händen der römischen Geistlichkeit benutzt worden, um die Menschen zu bearbeiten. Und wo man das Licht scheut und den weltlichen Arm fürchtet, kann man mit allen schwarzen und verbrecherischen Absichten ganz sicher und frei in den Beichtstuhl flüchten, ohne besorgt zu sein von der weltlichen Strafe ereilt zu werden. Im Beichtstuhl kann der Priester machen, was er will. Er braucht Keinem Rechenschaft darüber zu geben. Es darf keine Untersuchung darüber statt finden. — Da es sich nun im Beichtstuhl um die Absolution und Vergebung der Sünden handelt, wovon wieder die Erlangung der ewigen Seligkeit abhängig ist, und da nach römischer Lehre diese Absolution von der Person des Priesters abhängt, so läßt sich die Verweigerung derselben, so wie ehemals der päpstliche Bannstrahl, als ein stets fertiges Mittel benutzen, um Alles bei Dem durchzusetzen, der in seinem Herzen an die Kraft derselben glaubt. Wir wollen den Segen, der in der Beichte geschafft werden kann, nicht verkennen, aber eine ungeheure und unermessliche Gefahr ist auch mit derselben verbunden. Der Mißbrauch liegt zu nahe und ist zu leicht, als daß er bei der menschlichen Schwachheit und Leidenschaftlichkeit sich nicht oft sollte zeigen. In der jezigen Zeit findet in Sachen der gemischten Ehen ein solcher Mißbrauch statt, indem der Beichtstuhl, der zur Tröstung der Gewissen eingesetzt ist, mißbraucht wird, um damit seine Zwecke in den gemischten Ehen zu erreichen. Der Staat kann zur Verhütung solchen Mißbrauches keine Gesetze geben, weil der Beichtstuhl seiner Macht entzogen ist; die Kirche, da der Miß-

brauch äußerlich ihrem Nutzen dient, sucht denselben zu befördern; — was bleibt da anders übrig, als das öffentliche Wort? Darum muß um der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit willen gewünscht werden, daß alle christkatholische Gläubigen in dieser Sache klar und hell sehen, damit die umhergetriebenen und geängsteten Gewissen für ihren Glauben und ihr Handeln diejenige Festigkeit erhalten, welche das Herz mit freudiger Zuversicht erfüllt und Kraft und Stärke im Streit verleiht. Der König will, daß die Eltern nach ihrer eignen freien Entschließung über die religiöse Erziehung der Kinder beschließen sollen; aber diese Freiheit der Eltern wird beeinträchtigt, wenn römische Geistliche wegen der protestantischen Kindererziehung ihren Beichtkindern die Absolution versagen, oder das Abendmahl, oder einer Wöchnerin die Aussegnung verweigern. Wir wollen darum die Beichtkinder unterrichten und belehren, theils wie sie selbst sollen den anmaßlichen Geistlichen, welche die Gewissensfreiheit beherrschen und unterdrücken wollen, in der Wahrheit und mit Kraft und Nachdruck entgegen treten und auf ihre maßlosen Forderungen antworten, theils wollen wir sie darüber belehren, daß die Verweigerung der Absolution oder des Abendmahls ihnen nichts schaden kann am ewigen Leben; sie sollen lernen, sich darüber hinwegsetzen und bedenken, daß von Gott allein alles Heil kommen muß, und daß keines Menschen Eigensinn oder Tyrannei oder Unverstand sie hindern kann beim Eingang in's Reich Gottes. So wollen wir also suchen, die Beichtkinder dem Einflusse der Geistlichen zu entziehen und ihrem Gemüthe zu entfremden, damit ihre Herrschucht an dem festen Willen der Beichtkinder Schiffbruch leide. Es können hier natürlich nur solche Geistliche gemeint sein, welche die Gesetze des Staates verachten und im Beichtstuhl dieselbe mit der That verspotten und verhöhnen, und die gleicher Weise die Gesetze der Kirche nicht halten, indem sie statt der Lehre und Ermahnung, die geboten ist, Strafmaßregeln anwenden, welche verboten sind. Wir wollen demnach die Gewissensfreiheit

schützen, den Schwachen und Ungelehrten, die sich selbst nicht helfen können, zu Hülfe kommen, und sie stärken, daß sie sich nicht umtreiben lassen hierhin und dahin, auf daß sie nicht ein Spielball werden in den Händen einzelner unruhiger Friedensstörer, und sich nicht mißbrauchen und ihre edle Freiheit nicht unterdrücken lassen. Wir wollen auf diese einzig wirksame Weise das Unheil, welches in unzählige gemischte Ehen gekommen ist, suchen unwirksam zu machen und auszurotten; daß unzählige Zänkereien, Schlägereien und unzählige andere Ungebürlichkeiten aufhören. Wir wollen Frieden in den Ehen stiften, und den Gatten dem Gatten wiedergeben und die Kinder sich untereinander lieben lehren. Man soll wissen, wer an solch unsäglichem Unfrieden Schuld ist; man muß die Friedensstörer kennen. Der gesunde Sinn des deutschen Volkes, die Frömmigkeit, welche in ihm wohnt, wird hoffentlich den alten Sauerreig ausfegen, wird das Unreine auswerfen und von sich absondern, und wird sich das edelste Gut, die Religionsfreiheit für ihre eigne Person, wie für die Kinder, durch einige Schwärmer nicht gleichgültig rauben lassen.

Wir wollen zuerst, um festen Fuß zu fassen, das Gesetz des Königs und des Papstes über die gemischten Ehen anführen und dann in zwei Beichtgesprächen zeigen, wie man römischen Geistlichen zu antworten habe.

I. Abschnitt.

Was ist Rechtens in Sachen der gemischten Ehen?

1. Das Staatsrecht.

Das bürgerliche oder Staatsrecht ist also abgefaßt, daß Beiden, sowohl den Katholischen als den Evangelischen ein gleiches Recht in dieser Sache zugestanden